

Berner Übereinkunft, zu dem der Verein der Deutschen Musikalienhändler in verschiedenen Eingaben Stellung genommen hat, nur die zukünftigen Werke betreffen, jedenfalls aber den bisherigen Besitzstand der deutschen Verleger nicht verkürzen kann, werden voraussichtlich die Texte, die sich vor dem Inkrafttreten der Novelle in den Händen der Verleger befinden, der Schallplattenindustrie gegenüber zukünftig in vollem Umfange geschützt bleiben, und die Zwangslizenz wird auf sie keinen Einfluß haben.

Weiter ergingen in diesem Jahre zwei äußerst wichtige gerichtliche, prinzipielle Entscheidungen: Das Reichsgericht entschied nämlich, daß der Text zu Bizets »Carmen« für Deutschland nach wie vor geschützt sei und daß demzufolge in Deutschland nur die vom Originalverleger Choudens-Paris autorisierte E. F. Peterssche Ausgabe des Klavierauszugs mit Text geführt und vertrieben werden dürfe. Durch dieses Urteil ist die prinzipiell wichtige Frage des Verhältnisses des Urheberrechts am Originalwerk zu dem Rechte an einer rechtmäßigen Übersetzung oder Bearbeitung klargestellt. Das Oberlandesgericht zu Dresden hat in dem bekannten Prozeß über das symphonische Werk »Kaleidoskop« von H. G. Noren nach eingehender Untersuchung und in teilweise gegensätzlicher Sachverständigen-Kammer den Begriff »Melodie« festgestellt.

Die an alle deutschen Bundesregierungen und an 31 Handelskammern, an letztere mit dem Ersuchen um Unterstützung, versandte Eingabe gegen das geplante französische Zollgesetz war von Erfolg gekrönt. Ebenso sah sich der Verein veranlaßt, eine telegraphische Eingabe an den Reichstag zu richten, damit die Zollfreiheit für Musikalien in Portugal erhalten bleibe. Die gewünschte Annahme des Vertrages mit Portugal und die damit bedingte Meistbegünstigungsklausel und Zollfreiheit für Musikalien ist dann auch erfolgt.

In der Frage des musikalischen Aufführungsrechts sind verschiedene für die Genossenschaft Deutscher Tonsezer (Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht) günstige Reichsgerichtsentscheidungen ergangen, und der korporative Beitritt des Deutschen Sängerbundes hat auf viele noch außenstehende Vereine und Gesellschaften den wohlthätigen Einfluß ausgeübt, daß sie ihren ablehnenden Standpunkt aufgaben.

Nach wie vor ist der »Musikalienbettel« eine ständige Rubrik in unserer Vereinszeitschrift. Es liegt eine große Gefahr darin, daß der Verleger den von allen Seiten fast täglich an ihn herantretenden Bitten um schenkungsweise Überlassung seiner Verlagserzeugnisse entspricht, weil er dadurch die öffentliche Meinung von dem vermeintlich geringen kaufmännischen Werte der Musikalien unterstützt. Durch das Verschenken seiner mit großen Kosten publizierten Werke schädigt der Verleger nicht nur sich selbst, sondern auch das Sortiment.

Wir haben wiederholt durch Artikel und durch Beilegen des Fragebogens die Anregung des Permanenten Bureaus in Bern, das Internationale Buchhändler-Adreßbuch betreffend, unterstützt, doch hielt es der Verein nicht für angebracht, der gleichfalls vom Permanenten Bureau angeregten Einrichtung von internationalen verlegerischen Auskunftsbureaus, soweit es sich um »Kreditauskunft« über seine Mitglieder handelt, näherzutreten.

Wie bei früheren Ausstellungen, hat auch bei der in diesem Jahre stattfindenden Brüsseler Weltausstellung der Deutsche Buchgewerbeverein die Vorbereitung und Leitung der buchgewerblichen Ausstellung übernommen und die betreffenden Firmen direkt zur Teilnahme eingeladen, da eine Kollektivausstellung nicht ins Auge gefaßt war. Die im Juni

1909 in Leipzig veranstaltete II. Musikfachausstellung hatte, wie aus den verschiedenen Berichten ersichtlich ist, einen guten Erfolg, den sie der erfreulichen Beteiligung des deutschen Musikalienhandels mit verdankt. Dem Hansabund wurde auf Anfrage mitgeteilt, daß der Verein der Deutschen Musikalienhändler eine neutrale Stellung einnehme und seinen Mitgliedern die Entscheidung über den Beitritt überlassen wolle.

Der VII. Internationale Verleger-Kongreß findet vom 18.—22. Juli d. J. in Amsterdam statt. Herr Dr. jur. Gustav Bod, Berlin (Delegierter des Vereins der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig), wird über die »Entwicklung des Urheberrechts für mechanische Musikinstrumente in Deutschland nach der Revision der Berner Konvention« referieren.

In Nr. 9/10 unserer Zeitschrift vom 10. März 1910 forderte der Deutsche Musikalien-Verleger-Verein unter Hinweis auf die Ereignisse der letzten Zeit und auf den Nutzen des einmütigen Zusammenhaltens des gesamten Musikverlages zum Beitritt in seinen Verein auf; er verweist dabei auf die erfolgreiche Tätigkeit der bestimmungsgemäß nach Erledigung ihrer Aufgabe wieder aufgelösten »Treuhand-Gesellschaft«, der das Bestehen der mit einem Kapital von 100 000 M. gegründeten »Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte« zu verdanken ist.

Als 6. Punkt der Tagesordnung der diesjährigen Hauptversammlung ist die Beratung der neuen Fassung der Satzung des Vereins der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig festgesetzt, die von der »Kommission zur Formulierung der Vorschläge für Satzungsveränderungen« ausgearbeitet worden ist. Der I. Entwurf der neuen Fassung wurde in Nr. 11 von »Musikhandel und Musikpflege« vom 17. März 1910 unseren Mitgliedern zur Kenntnis unterbreitet mit der Bitte, etwa gewünschte Abänderungsvorschläge bis spätestens zum 31. März d. J. an die Geschäftsstelle gelangen zu lassen. (»Musikhandel und Musikpflege«.)

### Kleine Mitteilungen.

**Festlegung des Osterfestes. Kalenderreform.** (Vgl. Nr. 72, auch Nr. 6 d. Bl.) — In Berlin sprach am 4. April Generalkonsul a. D. Ernst v. Hesse-Wartegg über »die Festlegung der Feiertage und die Kalenderreform in ihrer Bedeutung für das wirtschaftliche Leben«. Der Redner, dem die Einführung der Einheitszeit nach Stundenzonen auf dem Erdball, die sogenannte mitteleuropäische Zeit, zu danken ist, betonte zunächst die große Wichtigkeit der zu behandelnden Frage für die ganze Welt und wies auf die vielen Unstimmigkeiten, ja Unmöglichkeiten des jetzigen Kalenders hin. Der Vortragende ging dann auf die Bedeutung eines feststehenden Osterfestes gerade für Handel und Industrie ein. Fällt das Osterfest früh und ist das Wetter noch schlecht, dann ist das Ostergeschäft flau, und fällt Ostern auf einen späten Termin, so kauft das Publikum keine Frühjahrsachen, sondern Sommerkleidung. In den Berichten der Handelskammern wird diese Behauptung ziffermäßig bewiesen. Die Handelskammer in Frankfurt a. M. hat bereits im Jahre 1840 die Festlegung des Osterfestes als äußerst wünschenswert bezeichnet, und andere Handelskammern folgten sehr bald auf diesem Wege, doch fehlte der Bewegung die Einheitlichkeit.

Um die Festlegung des Osterfestes zu bewirken, sind, wie der Redner erwähnte, mehrere Vorschläge gemacht worden. Fast sämtliche Handelskammern Europas haben den Wunsch ausgesprochen, daß Ostern stets am ersten Sonntag nach dem vierten April fallen sollte, während Geheimrat Förster, der frühere Direktor der Berliner Sternwarte, dafür plädierte, daß das Osterfest auf den dritten Sonntag nach der Tag- und Nachtgleiche falle. Redner wies darauf hin, daß dieser Vorschlag keine wirklich praktische Bedeutung hätte, und entwickelte darauf seine Vorschläge, die auf folgendes hinauslaufen: Das Jahr behält zwölf Monate, aber ein Tag muß ausgeschaltet werden. Das Jahr hat also 365 Tage, oder vier Quartale zu je 91 Tagen, während